

NETZWERKARBEIT IM KINDERSCHUTZ – MÖGLICHKEITEN DER ZUSAMMENARBEIT DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE

Inhalt

2

- Die insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a/8b SGB VIII (IseF):
 - ▣ Rechtliche Maßgaben
 - ▣ Rolle und Aufgaben
 - ▣ Notwendige Rahmenbedingungen für eine zielführende Aufgabenerfüllung
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit und wechselseitigen Unterstützung der IseFs

3

Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

Der Kontext: Schutzauftrag

4

- Konkretisierung des Schutzauftrags in § 8a SGB VIII
- Maßgaben des § 8a SGB VIII als „Geländer für sozialpädagogisch-fachliches Handeln
- Einbeziehung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den Schutzauftrag
- Kooperationsvereinbarungen als Rahmen der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern
- Verbindliche Unterstützungsstruktur „insoweit erfahrene Fachkraft“

rechtliche Maßgaben zur IseF

5

- § 8a Abs. 4 SGB VIII: Vereinbarungen zwischen ÖT und FT, bei Gefährdungseinschätzungen IseF beratend hinzuziehen (inkl. Qualifikation der IseF)
- § 8b Abs. 1 SGB VIII: individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch IseF für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kinder und Jugendlichen stehen
- § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verb. mit § 4 KKG: individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch IseF für Geheimnisträger_innen

rechtliche Maßgaben zur IseF

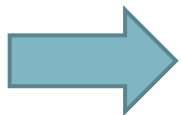
6

- § 79a SGB VIII: Verpflichtung der öffentlichen Träger, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und zu überprüfen – u.a. für den Prozess der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII

Funktion und Zielsetzung der IseF

7

- Beratungsauftrag gegenüber Fachkräften → Fachberatung mit dem Ziel der Reflexion und Qualifizierung des Handelns der fallverantwortlichen Fachkraft, ggf. Entlastung
- Beitrag zur Qualitätssicherung in der Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Unterstützung und Gewährleistung eines strukturierten Vorgehens



Die IseF hat Beratungsverantwortung
keine Fallverantwortung
keine koordinierenden Aufgaben

Der Handlungsrahmen insoweit erfahrener Fachkräfte

Damit die IseF ein strukturiertes Vorgehen in der Gefährdungseinschätzung gestalten kann, benötigt sie selbst einen klar strukturierten und verlässlichen Handlungsrahmen.

Zentrale Aspekte des Handlungsrahmens

9

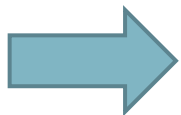
- Vergewisserung zu Rolle und Aufgaben, inkl. Verantwortungsklä rung
- Verfahrensablauf und Vorgehen im Beratungsprozess
- Öffentlichkeitsarbeit / IseF bekannt machen
- Qualitätsentwicklung
- Anstellungsträger / strukturelle Einbindung
- Ressourcen für die Wahrnehmung der Aufgaben
- Finanzierung

Anregung: Erstellung eines Rahmenkonzeptes, das Vereinbarungen zu Rahmenbedingungen enthält (z.B. Landkreis Märkisch-Oderland)

Rolle und Aufgaben der IseF

10

- Beratung und Unterstützung bei
 - Risiko- und Gefährdungseinschätzung
 - Beteiligung der Eltern und jungen Menschen
 - Erstellung von Schutz- und Hilfeplan
 - Einschätzung, inwieweit Jugendamt hinzugezogen werden soll/muss
 - Überprüfung der getroffenen Maßnahmen
- Fachliche Begleitung des Einschätzungsprozesses



Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft entbindet Leistungserbringer nicht von Fallverantwortung

Rolle und Aufgaben

11

	Adressat_in der Beratung	Rolle und Aufgabe
§ 8a Abs. 1 SGB VIII	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe	Fachberatung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG; Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Hinzuziehen der IseF verpflichtend; verbindliche Vereinbarung zu weiterem Vorgehen
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen	Beratung zur Einschätzung einer möglichen KWG; Rechtsanspruch auf IseF-Beratung; Inanspruchnahme freiwillig; Empfehlung zum weiteren Vorgehen
§ 8b Abs. 1 SGB VIII in Verb. mit § 4 KKG	Geheimnisträger_innen gem. Aufzählung in § 4 KKG	Beratung zur Einschätzung einer möglichen KWG, Hilfestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz; Rechtsanspruch auf IseF-Beratung; Inanspruchnahme freiwillig; Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Verfahrensablauf und Instrumente

12

- Verständigung auf Verfahrensablauf
institutionsintern und institutionsübergreifend
(Jugendamt gemeinsam mit beauftragten Trägern)
- Ggf. Verständigung auf unterstützende Instrumente,
die von allen zur Risikoeinschätzung genutzt werden
- Verbindlichkeit über Kooperationsvereinbarung
herstellen (Konkretisierung der Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII)

Möglicher Ansatzpunkt für Zusammenarbeit und Vernetzung:
Erarbeitung eines Verfahrensablaufes sowie Abstimmung
unterstützender Instrumente mit allen IseF und Trägern, auch
geeigneter Einstieg für Erarbeitung eines gemeinsam getragenen
Rahmenkonzeptes

Öffentlichkeitsarbeit

13

- Information über Beratungsangebot (Möglichkeiten und Grenzen), durchführende Personen, Erreichbarkeit, Voraussetzungen ...
- Bekannt machen über Homepage, Flyer etc.
- Informationsveranstaltungen

Wie für jede Beratung gilt auch hier:

Für die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes muss geworben werden. Zugänge sollen für alle Adressat_innen der IseF-Beratung möglichst niedrigschwellig gestaltet werden.

Qualitätsentwicklung

14

- Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes und der Durchführungsverantwortung des Anstellungsträgers der IseF
- Ansätze der Qualitätsentwicklung:
 - Gestaltung des Beratungsprozesses / verbindlicher Prozessablauf
 - Möglichkeiten der kollegialen Beratung und der Fortbildung für InsoFas
 - Monitoring und Evaluation der Beratungen und ihrer Ergebnisse

Strukturelle Einbindung der IseF

15

- ASD sollte keine Beratung als IseF übernehmen, Gefahr der Kollision mit eigenem Schutzauftrag
- IseF kann innerhalb der eigenen oder für andere Institution tätig werden, wichtig: kein Unterstellungsverhältnis, genügend Distanz zum Fall (anonymisierte Beratung!)
- Konkrete Vereinbarung: Beauftragung nicht nur der Institution, sondern auch der Personen, die Funktion der IseF wahrnehmen

Strukturelle Einbindung der IseF

16

- Klärung der Qualifizierung und fachlichen Begleitung der IseFs (Qualifizierung muss in Vereinbarung angegeben werden)
- Klärung der Aufgaben (Reichweite des Beratungsauftrags) und verfügbaren Ressourcen
- Niedrigschwelliger Zugang zur IseF, aber auch Steuerung der Nachfrage (quantitativ und qualitativ)
- Sicherstellung des bedarfsorientierten Einsatzes der IseF; Urlaubs- und Krankheitsvertretung regeln
- Klärung der Finanzierung für Freie Träger

17

Möglichkeiten der Zusammenarbeit und wechselseitigen Unterstützung

Schritte zur Vernetzung

18

- Implementierung eines strukturell verankerten Ortes der Kooperation und Vernetzung (Treffen entsprechend Beauftragter in bestimmtem Turnus)
- Konkrete Vereinbarungen zur Gestaltung der Zusammenarbeit (z.B. Geschäftsordnung, konkrete Vorhaben)
- Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses (hier zu Rolle und Aufgabe der IseF, z.B. auch durch Fallreflexion)
- Erarbeitung von Qualitätsstandards (z.B. Verfahren und Instrumente)
- Initiierung von gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozessen (z.B. Fachtage, Fortbildung, Evaluation)

Strukturen der Vernetzung

19

Zum Beispiel: Qualitätszirkel „Kinderschutz“ der Stadt Bochum

- Arbeitsplattform auf kommunaler Ebene
- Moderation durch Kinderschutzbeauftragte des Jugendamtes
- Vertretung der Kinderschutzfachkräfte aller Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- **Aufgaben:** Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, Weiterentwicklung der Standardverfahren, Austausch mit Sozialem Dienst, Schnittstellengespräche, jährlicher Fachtag für IseFs, Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche, Evaluation

Strukturen der Vernetzung

20

Zum Beispiel: Fachstelle „Netzwerk Präventiver Kinderschutz“ Monheim am Rhein

- Einrichtung der Fachstelle im Jugendamt
- Pool an zertifizierten IseFs
- Beratungen gem. §8b SGB VIII und § 4 KKG durch die Fachstelle, gem. § 8a SGB VIII Fachstelle oder Pool
- Zugang zu Fachwissen zu unterschiedlichen Handlungsbereichen über Fachstelle zugänglich (Kita, Schule, Jugendarbeit etc.)
- Jährlich 4 Treffen des Pools + Fortbildungen

Strukturen der Vernetzung

21

Zum Beispiel: Poolbildung in der Stadt Siegen

- Bildung eines Pools von IseFs, eingebunden in Gesamtkonzept „Frühe Hilfen“
- Koordination durch das Familienbüro
- Anfrage bzgl. IseF und erste Bedarfsanalyse über Familienbüro; passgenaue und kurzfristige Vermittlung einer geeigneten IseF aus Pool
- Weitere Aufgaben der koordinierenden Stelle: Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Begleitung der IseFs, Reflexions- und Fortbildungsangebote für IseFs, Dokumentation und Evaluation der Beratungen

Verfahrensablauf und Instrumente

22

Zum Beispiel: Netzwerk „Gemeinsam für den Kinderschutz“ des Landkreises Trier-Saarburg und der Stadt Trier:

- Arbeitskreis der IseFs in Stadt und Landkreis
- Verständigung auf gemeinsame Instrumente:
 - Bogen 1: Kontaktaufnahme
 - Bogen 2: Vorbereitungsbogen
 - Bogen 3: Protokoll der Einschätzung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne
kontaktieren:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel: 06131 - 240 41 - 10
Fax: 06131 – 240 41 50
www.ism-mz.de